

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT	
PLAN-ARCHIV	
B.N.P. (B1/2)	9
Kloten	Nr.

608. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 28. Juli 1949/11. Januar 1950 ersuchte der Gemeinderat Kloten um die Genehmigung seiner Beschlüsse vom 20. Juni und 14. November 1949 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schaffhauserstrasse (Hauptverkehrsstrasse B) von der Gemeindegrenze Opfikon bis zum Lindengarten in Kloten. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Bülach vom 16. Juli und 22. Dezember 1949 ging gegen die im kantonalen Amtsblatt vom 24. Juni und 19. November 1949 veröffentlichte Vorlage eine einzige Einsprache ein, die als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden konnte.

Die starke Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs und der Wohnbautätigkeit in jüngster Zeit veranlasste das kantonale Tiefbauamt zur Ausarbeitung eines Projektes für den Ausbau der Schaffhauserstrasse in der Ortschaft Kloten. Gegenüber einem frühern Ausbauprojekt mit einer Gebietsbreite von 16,5 m liegt der jetzigen Baulinienvorlage ein reduziertes Ausbauprofil unter Ausschaltung der Radwege und Verschmälerung der Trottoire mit einer Gebietsbreite von 13,5 m zugrunde. Diese Vereinfachung konnte mit Rücksicht auf eine eventuell später in Frage kommende Umfahrungsstrasse westlich von Kloten erfolgen, die von der bereits erstellten neuen Zufahrtsstrasse zum interkontinentalen Flughafen abzweigen und über den Sattel des Oelberges führen würde. Das für den Ausbau der Schaffhauserstrasse in Aussicht genommene Normalprofil umfasst eine Fahrbahnbreite von 9 m (einschliesslich beidseitige Radstreifen) sowie zwei Trottoire von 2 bzw. 2,5 m Breite. In Anlehnung an die auf Gemeindegebiet Opfikon mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4215 vom 28. Dezember 1946 genehmigten Baulinien beträgt der Baulinienabstand von der Gemeindegrenze Opfikon bis zur Ueberführung der SBB.-Linie Oerlikon-Kloten ebenfalls 30 m, während durch die Ortschaft selbst mit Rücksicht auf die Bebauung ein Baulinienabstand von 26 m festgesetzt wurde. Die beidseitigen Vorgartentiefen betragen mindestens 6 bis 6,5 m. Die Niveaulinie passt sich ohne grosse Aenderungen den bestehenden Neigungsverhältnissen an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Kloten vom 20. Juni und 14. November 1949 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schaffhauserstrasse (Hauptverkehrsstrasse B) von der Gemeindegrenze Opfikon bis zum Lindengarten in Kloten werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 2. März 1950.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

J. Bopp

Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	PBG
Kloten	0062-0009